

OSNABRÜCKER MOTOR-YACHT-CLUB e.V.

Hallenordnung vom 17.03.2019



§ 1 Umfang der Hallenordnung des Osnabrücker Motor-Yacht-Clubs (kurz OMYC)

- § 1.1 Die Hallenordnung umfasst die auf dem Clubgelände stehenden Hallen, die in erster Präferenz zur Lagerung von Booten bzw. Trailern dient und gilt für alle Halleneinlieger und alle sich in der Halle aufhaltenden Personen.
Im weiteren Text wird von Hallenbenutzern gesprochen, wenn Benutzer und Benutzerinnen gemeint sind.
- § 1.2 Für die Einhaltung und Durchführung der Hallenordnung ist der jeweilige Hafenmeister und in seiner Abwesenheit sein(e) Stellvertreter(in) bzw. der Vorstand zuständig. Seinen/Ihren Anweisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
Im weiteren Text wird bzgl. der o.g. Personen nur noch kurz vom Hafenmeister gesprochen.
- § 1.3 Jeder Hallenbenutzer muss eine **Privathaftpflichtversicherung** abgeschlossen haben.
- § 1.4 Abweichungen von der Hallenordnung können kurzfristig bis zu einem Beschluss durch eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand geklärt werden.

§ 2 Verhaltensgebote

- § 2.1 Das Betreten der Hallen ist Halleneinliegern bzw. Hallenbenutzern erlaubt, die einen entsprechenden Hallenschlüssel ausgehändigt bekommen haben. Die Hallenschlüssel dürfen nicht an Dritte ohne Erlaubnis des Hafenmeisters weitergegeben werden.
Clubfremde Personen dürfen sich nicht in den Hallen ohne Aufsicht durch die o.g. Personen aufhalten bzw. arbeiten!
Die letzte Person, die eine Halle verlässt, muss die Beleuchtung ausschalten und die Halle verschließen.
Bei Verlust des Schlüssels wird auf Kosten des Verlierers die Hallenschließanlage erneuert.
Die Hallenschlüssel sind nach Hallennutzung sofort wieder beim Hafenmeister bzw. Vorstand abzugeben.
- § 2.2 Die Hallenschiebetüren dürfen von Innen nur festgestellt aber nicht verschlossen sein. Alle Fluchtwege müssen frei bleiben und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.
Über Standorte der Feuerlöscher muss sich jeder in den Hallen im Voraus Kenntnis verschaffen. Feuerlöscher müssen ständig erreichbar sein.
- § 2.3 In den Hallen darf Strom nur über die Hallenzähler entnommen werden. Dazu ist eine Anmeldung beim Hafenmeister notwendig. Jeder Nutzer ist für seinen Zähler verantwortlich. Das Ablesen der Zähler zu Beginn und Ende der Verwendungszeit führt der Benutzer selbstständig durch und informiert den Hafenmeister zeitnah in formloser, schriftlicher Form unter Angabe des Benutzernamens.
Der Stromverbrauch wird in kWh abgerechnet und in der Gebührenordnung beziffert.
- § 2.4 Jeder Hallenbenutzer ist verpflichtet seinen von ihm beanspruchten Platz jeder Zeit sauber zu halten. **Hausabfälle** sind in die dafür vorgesehenen Container zu bringen.
Alle anderen anfallenden Abfälle, insbesondere durch entsprechende Warnsymbole gekennzeichneten Materialien (Gefahrstoffe), müssen von dem verantwortlichen Verwender bzw. Auftragsgeber sachgemäß benutzt und entsorgt werden. Informationen darüber sind in den

Sicherheitsblättern der Stoffe bzw. in der Gefahrstoffverordnung zu finden.

Dies gilt besonders für Flüssigkeiten, wie Öl, Benzin, Diesel, Frostschutzmittel, Verdünnung etc., die auch nicht auf dem Hallenboden abgelassen werden dürfen.

Die Lagerung dieser Materialien (Gefahrstoffe) in den Hallen ist verboten!!

Kosten, die durch das Missachten dieser Sicherheitsaspekte entstehen, bezahlt der Verursacher!

- § 2.5 Mit Einlagerung der Boote in die Hallen müssen evtl. vorhandene **Gasflaschen** von Bord genommen und aus den Hallen entfernt werden.
- § 2.6 **Spritz-, Strahl-, Flex- und Schweißarbeiten** im Außenbereich der Boote sind während der Belegungszeiten in den Hallen grundsätzlich **verboten**. Bei allen anderen Arbeiten ist bzgl. der allgemeinen Sorgfaltspflicht darauf zu achten, dass weder andere Boote noch fremde Gegenstände beschädigt oder verschmutzt werden.
- § 2.7 **Die Hallenkonstruktion darf nicht zum Heben von Lasten benutzt werden!**
- § 2.8 Boote dürfen nur mit der Genehmigung und in der Verantwortung des Eigners bewegt werden. Das gilt auch für eingelagerte Boote im Außenbereich.

§ 3 Hallenliegeplätze

- § 3.1 Der OMYC stellt in den Hallen Bootsliegeplätze mietweise zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Hafenmeister.
Das Mietverhältnis ist kostenpflichtig und wird in der Gebührenordnung festgesetzt.
- § 3.2 Die Hallenplatzmiete ist binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung mit evtl. den übrigen Beträgen zu entrichten. Wird der Mietpreis nicht fristgerecht bezahlt, so ist der OMYC zur Kündigung des Hallenplatzes berechtigt.
- § 3.3 Das Mietverhältnis gilt für eine Wintersaison (01.11. bis 31.03.). Es kann auch nach schriftlichen Antrag für ordentliche Mitglieder fortwährend bestehen bleiben. Das erweiterte Mietverhältnis muss zur Beendigung schriftlich bis zum 1. August beim Vorstand gekündigt werden.
Für die Sommersaison (01.04. bis 31.10.) gelten auch für die Halle die Kosten für Sommerliegeplätze (siehe Gebührenordnung).
- § 3.4 Die Vergabe von Hallenplätzen nach schriftlichem Antrag erfolgt in der Reihenfolge
 1. Mitglieder,
 2. Bewerber,
 3. Gastlieger.
- § 3.5 Ein Anspruch auf einen bestimmten Hallenplatz besteht nicht. Die Aufstellung der Boote richtet sich nach dem Ablauf der Einlagerung und wird unter Absprache mit dem Halleneinliegern vom Hafenmeister bestimmt.
- § 3.6 Für jedes Boot in den Hallen müssen eine gültige Haftpflichtversicherung und eine gültige Bescheinigung über die Abnahme einer vorhandenen Gasanlage vorliegen. Diese Nachweise müssen dem Hafenmeister jederzeit vorgezeigt werden können.
- § 3.7 Eine **Untervermietung** eines Hallenplatzes ist **verboten**.
- § 3.8 Von Seiten des OMYC ist eine sofortige Kündigung möglich, wenn der Mieter ...
 - ... wiederholt gegen die Hallenordnung verstößt,
 - ... den Mietpreis nicht innerhalb der gesetzten Frist nach Erhalt der Rechnung entrichtet,
 - ... die Anlage oder andere Boote mutwillig oder leichtfertig beschädigt

bzw. extrem verunreinigt,

... erheblich oder wiederholt gegen behördlichen Auflagen bzw. die Anordnungen des Hafenmeisters/Vorstandes verstößt.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das langfristige Mietverhältnis, ohne dass eine gesonderte Kündigung des Hallenplatzes notwendig wird. Die Mietkosten werden dann nach Ende der Mitgliedschaft für Gäste berechnet.

§ 3.9 Nach Beendigung des Winterlagers (Ende des Einkranens am Tag des Einkranterminals) sind die Hallen von allen Einliegern zu reinigen.

§ 4 Haftung und Haftungsausschluss

§ 4.1 Der OMYC sichert die Anlage so gut wie möglich im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

Der OMYC haftet nicht für Diebstahl, Personenschäden oder Schäden, die Dritten an den von ihnen in den Hallen eingebrachten und ihnen gehörenden Gegenständen durch Fremdeinwirkung entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Fremdeinwirkung ist. Es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Vertreter des OMYC herbeigeführt wurden.

§ 4.2 Dieser Haftungsausschluss findet auf Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, sowie auf alle Folgeschäden entsprechende Anwendung.

Dies betrifft auch Arbeiten, die aus Sport- oder Clubkameradschaft im Hafengelände geleistet werden.

§ 4.3 Jeder(Jede) Hallenplatzbenutzer(in) ist für seinen/ihren Versicherungsschutz (Privathaftpflichtversicherung) selber verantwortlich und haftet unbeschränkt für einen durch ihn/ihr verursachten Schaden.

Eltern haften für ihre Kinder.

Jeder(Jede) Hallenplatzbenutzer(in) haftet für seine/ ihre Gäste bzw. von ihm/ihr für Arbeiten eingesetzte clubfremde Personen.

§ 4.4 Die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung zur Benutzung des Kanals ist widerruflich. Sollte das Nutzungsrecht widerrufen werden, so können die Hallenbenutzer(innen) wegen Verlust ihrer Hallenplätze keine Regresse an den OMYC stellen.

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2019 genehmigt.

Osnabrück, 17.03.2019

gez. Burkhard Priesnitz

(1. Vorsitzender)

gez. Dirk Levien

(2. Vorsitzender)

gez. Erika Hackmann

(Schatzmeister)